

nießbar. Den letzten kleinen Rest überschicke ich beikommend zu einem beliebigen Versuch. Ich habe zwar von diesem Versuch damals hin und wieder erzählt, habe aber doch nicht erfahren, daß er nachgeahmt worden sey, außer von der verwitweten Weißbäckerin Frau Voigtin zu Friedrichstadt am Priesnitzer Schlaae, von der ich damals den Kohl gekauft hatte. Diese hat sogar das Verfahren abgekürzt, und den Kohl, ohne ihn erst in der Luft zu trocknen, gleich im Backofen gedürrt, und auch dieses ist gelungen.“

„Der Vorzug dieser Methode vor der gewöhnlichen Aufbewahrung des Kohls in den Gärten u. a. besteht:

- 1) im Allgemeinen darin, daß alle Blätter, die durch Frost, Fäulniß und Ungeziefer den Winter durch verloren gehen, beim Dürren für die Consumtion erhalten werden, und
- 2) für den einzelnen Konsumenten, daß er im Herbst wenigstens um die Hälfte wohlfeiler einkauft, als im Winter.“

„Der Braunkohl ist eines von den wenigen im heurigen Jahre gut gerathenen Producten; es wäre schade, wenn man dieses gesunde Nahrungsmittel in unsrer bedrängten Zeit nicht aufs beste zu benutzen suchen wollte.“

„Weil ich glaubte, daß es für vorstehende Bekanntmachung empfehlend seyn würde, wenn sie von der ökonomischen Societät ausging, so habe ich diesen Weg gewählt und überlasse Ew. ic. das Weitere.“

ic. ic.

Schneider.

Nach einem hierauf angestellten Versuch mit gedachtem dreijährigem Kohl, den ich durch die Güte des Herrn Land-Rentmeisters Schneider zu dem Ende erhielt, ergab sich, daß er der obigen Empfehlung völlig entsprach. Es wäre zu wünschen, daß dieses Verfahren, wodurch jährlich eine ansehnliche Quantität Braunkohl vor dem Frost, der Fäulniß,

den Schnecken u. a. Ungeziefer bewahrt werden könnte, allgemeine Nachahmung fände.

Dresden, am 23. October 1816.

Friedrich Christian Franz,
Sekretär der ökonom. Societät.

Bemerkungen über den freien Getreidehandel.

(Fortsetzung.)

Nur Freiheit des Gewerbes und Innern Verkehrs überhaupt, wie des Landbaus und Handels mit Lebensmitteln insbesondere, nebst einer völligen Sicherung des Eigenthumsrechts, kann als ein zweckmäßiges Mittel angesehen werden, Mangel und Theuerung im Ganzen zu verhüten, und Ueberfluß, wenigstens hinlängliche Vorräthe zu bewirken. Dies bestätigt die Erfahrung aller Zeiten und Länder; und aus dieser müssen die leitenden Grundsätze abgezogen werden, wornach man alle gegen Theuerung und Mangel zu ergreifende Maaßregeln zu prüfen und zu beurtheilen hat.

1) Nur dann wird ein hinlänglicher oder überflüssiger Vorrath im Lande hervorgebracht, gesammelt und aufbewahrt, wenn das Eigenthumsrecht des Producenten und Sammlers oder Verkäufers für immer gesichert ist; wenn beide nicht der Gefahr ausgesetzt sind, von Zeit zu Zeit einen großen Verlust zu leiden, ohne Hoffnung diesen in andern Zeiten durch einen hinlänglichen Gewinn ersetzt zu sehen. Was sonst kann den Landmann ermuntern, die Landescultur gleichmäßig fortzusetzen, und wohl gar zu erweitern, als die Gewißheit, immer und überall, wo es ihm am vortheilhaftesten ist, verkaufen zu dürfen? Was anders kann den Eigenthümer größerer Vorräthe, oder den Käufer derselben ermuntern, sie für einen möglichen Mangel aufzubewahren, als die Sicherheit des freien Verkehrs mit demselben? Schränkt man diesen ein, so brauchen Güterbesitzer und Landleute selbst mehr